

Von: Wenner, Horst [mailto:Horst.Wenner@mbwwk.rlp.de]

Gesendet: Freitag, 20. Mai 2016 15:48

An: [REDACTED]

Betreff: AW: Anfrage zur Entscheidung des VG Mainz

Sehr geehrte [REDACTED]

Sie fragen zu einem Rechtsstreit zwischen der Uni Mainz und einem Journalisten des SWR an.

Ohne Kenntnis der Urteilsbegründung kommentieren wir grundsätzlich keine Gerichtsverfahren. Wir werden diese auch im Rechtsstreit zwischen Thomas Leif und der JGU abwarten und sorgfältig auswerten.

Grundsätzlich haben Stiftungen bei Stiftungsprofessuren ein Mitspracherecht bei der inhaltlichen Gestaltung der Professur. Das kann sich beispielsweise auf die Denomination, also das explizite Lehr- und Forschungsgebiet einer solchen Professur, beziehen, aber auch den finanziellen Rahmen der Förderung abstecken. § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) erlaubt darüber hinaus, dass die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereiches von der Ausschreibung der Stelle absehen kann, wenn eine Professorin oder ein Professor auf eine Stiftungsprofessur berufen werden soll.

Sie können mich gerne nach Vorliegen der Urteilsgründe noch einmal kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Wenner

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
WEITERBILDUNG UND KULTUR

Tel. (06131) 164597
mobil 0174 1503457

Seus, Hans (MWWK)

Von: Wenner, Horst (MWWK)
Gesendet: Mittwoch, 1. Juni 2016 08:54
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Fragen zu Boehringer/Uni Mainz

Liebe [REDACTED]

herzlichen Dank für Ihre Fragen, die ich Ihnen gerne beantworte.

Die Vereinbarungen wurden bilateral zwischen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) und der Boehringer Ingelheim Stiftung getroffen. Das Wissenschaftsministerium hat keinen Anlass, die Rechtsauffassung der JGU zum Berufungsverfahren und zur Berufungsvereinbarung (zu denen die JGU sich bereits ausführlich geäußert hat) sowie den bisherigen Umgang der JGU mit den Verträgen in Zweifel zu ziehen.

Das Wissenschaftsministerium sieht keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Hochschulgesetz. Grundsätzlich haben Stiftungen bei Stiftungsprofessuren ein Mitspracherecht bei der inhaltlichen Gestaltung der Professur. Das kann sich beispielsweise auf die Denomination, also das explizite Lehr- und Forschungsgebiet einer solchen Professur, beziehen, aber auch den finanziellen Rahmen der Förderung abstecken. § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) erlaubt darüber hinaus, dass die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereiches von der Ausschreibung der Stelle absehen kann, wenn eine Professorin oder ein Professor auf eine Stiftungsprofessur berufen werden soll.

Die von der Boehringer-Stiftung finanzierten Professuren wurden ausgeschrieben und – wie von der Uni dargelegt - unter Beteiligung der zuständigen Gremien nach den Kriterien der Bestenauslese eine Berufungsliste erstellt. Die Ruferteilung erfolgte nach Prüfung im Betreuungsreferat des Ministeriums durch die damals zuständige Ministerin, die sich für Stiftungsprofessuren und weitere Sonderfälle (wie z. B. bei Hausberufungen) in der Vereinbarung mit der der Universität Mainz (basierend auf § 50 Abs. 3a HochSchG) die Ruferteilung vorbehalten hat. Normalerweise erteilt dort nämlich der Präsident die Rufe auf Professuren.

Zu den nachfolgenden Berufungsverhandlungen: Dabei geht es einerseits um die personelle und sächliche Ausstattung der Professur, andererseits um die persönlichen Bezüge. Üblicherweise werden neben dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 (je nach Wertigkeit der ausgeschriebenen Stelle) befristet oder unbefristet gesondert ausgehandelte Berufsungs-Leistungsbezüge gewährt. Deren Höhe hängt unter anderem vom Renommee der berufenen Person und der bisherigen Höhe ihrer Einkünfte ab. Rechtsgrundlage ist die Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich und dort im Wesentlichen § 3. Da die Boehringer-Stiftung die Professur finanziert, entspricht es den guten Sitten, wenn der Präsident sich vor den Berufungsverhandlungen mit der Stiftung abstimmt, wie hoch er mit seinem Angebot gegenüber der oder dem Berufenen gehen darf, und die letztendlich getroffene Berufsungsvereinbarung der Zustimmung der Stiftung bedarf.

Die in ihren Fragen zitierten Regelungen hält das Ministerium für rechtskonform und im Einklang mit den hochschulrechtlichen Bestimmungen. Sie greifen nicht in die Freiheit von Forschung und Lehre ein, da solche Inhalte in Berufsungsvereinbarungen nicht geregelt werden.

Zur Frage der Einschränkung von Beteiligungsrechten Berufener: Anscheinend handelt es sich nach den Ausführungen der Uni Mainz bei den Stiftungsprofessuren um gemeinsame Berufungen nach dem sog. Jülicher Modell (Beurlaubungsmodell). Bei diesem Modell erfolgt eine Berufung auf eine Professur an einer Hochschule bei gleichzeitiger Beurlaubung im dienstlichen Interesse unter Fortfall der Bezüge; zugleich übernimmt der/die Berufene eine Lehrverpflichtung an der Hochschule von im Regelfall zwei Semesterwochenstunden (SWS). Im Haushalt der Hochschule wird die/der Berufene auf einer Leerstelle geführt. Die/der Beurlaubte schließt mit der Forschungseinrichtung einen privatrechtlichen Anstellungsvertrag, durch den die Forschungseinrichtung die Zahlung der mit der Hochschule ausgehandelten Bezüge (einschließlich der Leistungsbezüge) übernimmt. Zusätzlich entrichtet die

Forschungseinrichtung einen Versorgungszuschlag an die Hochschule. Diese Gestaltung macht eine enge Abstimmung zwischen Hochschule und Forschungseinrichtung insbesondere hinsichtlich der Zahlung von Leistungsbezügen und deren Ruhegehaltfähigkeit erforderlich.

Im Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und der Forschungseinrichtung ist zu regeln, welche Leistungen die/der Berufene künftig an der Hochschule übernehmen soll (Abnahme von Prüfungen, Lehre). Im Falle von Lehrleistungen, die über zwei SWS hinausgehen (bei Fachhochschulen 4,5 SWS), hat die Hochschule der Forschungseinrichtung nach einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern einen Ausgleich in Höhe von 7,5 % der Gesamtbezüge je SWS zu leisten. Eine aktive Mitarbeit der/des Beurlaubten in Gremien der Hochschule ist grundsätzlich möglich und sollte, soweit im Einzelfall sinnvoll, von den Beteiligten realisiert werden. (aus GWK-Bericht „Gemeinsame Berufungen von leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen“).

Fazit: Bei einem beurlaubten Beamten sieht das Ministerium zunächst einmal keine Rechtsgrundlage für eine mitgliedschaftliche Stellung und erst recht nicht für die Übernahme von Ämtern der Hochschulselbstverwaltung. Bei entsprechender Anpassung der Grundordnung könnte die Hochschule evtl. eine Mitarbeit ermöglichen, es bleibt ihr aber selbst überlassen.

Mit besten Grüßen

Horst Wenner
-Pressesprecher-

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
WEITERBILDUNG UND KULTUR**

Tel. (06131) 164597
mobil 0174 1503457

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Seus, Hans (MWWK)

Von: Wenner, Horst (MWWK)
Gesendet: Montag, 30. Mai 2016 12:09
An: [REDACTED]
Cc: Rühl, Hildegard (MWWK)
Betreff: AW: Anfrage zur Entscheidung des VG Mainz (Vetorecht bei Stiftungsprofessuren)

Sehr geehrte [REDACTED]

die Einräumung einer Veto-Möglichkeit im Rahmen eines Berufungsverfahrens gegenüber einem Dritten durch eine Universität oder Fachhochschule (Hochschule) ist nach dem rheinland-pfälzischen Hochschulgesetz nicht zulässig.

Bei der Besetzung von Stiftungsprofessuren findet ein reguläres Berufungsverfahren gemäß § 50 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) statt. Zwar kann – wie bereits erwähnt – nach § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 HochSchG die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereiches von der Ausschreibung der Stelle absehen, wenn eine Professorin oder ein Professor auf eine Stiftungsprofessur berufen werden soll. Weitere Sonderbestimmungen sind jedoch nicht vorgesehen.

Auch im Fall der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, wo das Wissenschaftsministerium gemäß § 50 Abs. 3 a Satz 2 HochSchG seine Befugnis zur Berufung von Professorinnen und Professoren teilweise auf den Präsidenten der Universität übertragen hat, ist in der entsprechenden Vereinbarung über die bei der Berufung anzuwendenden Kriterien geregelt, dass hiervon Berufungen auf Stiftungsprofessuren oder Professuren gestifteter Einrichtungen ausgenommen sind (III Nr. 3 der Vereinbarung). Somit findet auch hier bei Stiftungsprofessuren ein normales Berufungsverfahren statt, das den üblichen Kriterien entspricht.

An diesem Verfahren sind in erster Linie die Präsidentin oder der Präsident und die Berufungskommission, der Fachbereichsrat, der Senat und das Wissenschaftsministerium beteiligt. Die Hochschule legt spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Wissenschaftsministerium einen Besetzungsvorschlag vor, der drei Personen umfassen soll. Dem Vorschlag sind eine Übersicht über die eingegangenen Bewerbungen und die Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten sowie die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und gegebenenfalls die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung beizufügen. Der Besetzungsvorschlag wird von einem Bericht zum Berufungsverfahren begleitet, der die einzelnen Verfahrensschritte dokumentiert und die Voten der einzelnen Beteiligten enthält. Damit kommt der Hochschule die grundsätzliche Entscheidung über die fachliche Qualifikation zu. Die Berufung erfolgt allerdings durch das Ministerium.

Für externe Voten zur Auswahl der Person – beispielsweise seitens etwaiger Drittmittelgeber – ist in diesem Verfahren kein Raum. Das Berufungsverfahren ist ein verfassungsrechtlich gebotenes Verfahren zur Sicherung freier Forschung und Lehre an den Hochschulen. Die maßgebliche Beteiligung der Hochschule an der Berufung von Hochschullehrern ist ein essentieller Bestandteil der durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG garantierten akademischen Selbstverwaltung.

Erst nach der Ruferteilung und erfolgreichen Berufungsverhandlungen werden deren Ergebnisse in einer Berufungsvereinbarung festgehalten, in der es allerdings lediglich um die Ausstattung der Professur, nicht hingegen um die Auswahl der Person geht. Insoweit ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel entsprechend dem Stiftungszweck durch einen Drittmittelgeber, der die Besoldung und Ausstattung maßgeblich finanziert, legitim."

Mit freundlichen Grüßen

Horst Wenner
-Pressesprecher-

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
WEITERBILDUNG UND KULTUR**

Tel. (06131) 164597
mobil 0174 1503457

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz